

- Arbeitsverweigerungen Strafgefängener;
 - Nichtbefolgen von Weisungen u. a. Widersetzlichkeiten Strafgefängener u. a.;
 - Angriffe Strafgefängener auf SV- bzw. Betriebsangehörige.
- Folgende Grundregeln und taktisches Verhalten sind bei den unterschiedlichen Vorkommnissen zu verwirklichen:

Entweichen Strafgefängener vom Außenarbeitsinsatz

- Handeln gemäß Arbeitsanweisung.
- Sofortige Information an den Posten/Postenführer bzw. an die Einrichtung des SV.
- Sicherung des Außenarbeitsinsatzbereichs durch Einsatz aller Betriebsangehörigen gewährleisten. Dazu:
 - Arbeit sofort einstellen;
 - Strafgefängene auf Stellplatz konzentrieren;
 - antreten lassen und sichern;
 - Bestandsprüfung durchführen und ermitteln, welcher Strafgefängene entwichen ist;
 - Information/Meldung an Operativen Diensthabenden der Einrichtung des SV bei gleichzeitiger Übermittlung der Angaben zur Person gemäß Personenkarteikarte (Vordruck SV 4); (Nur in Außenarbeitskommandos mit Beaufsichtigung durch Betriebsangehörige !)
- bei Bekanntwerden der Entweichungsstelle Sicherungsmaßnahmen treffen, damit
 - Spuren nicht beschädigt oder zerstört werden;
 - Bekleidungsstücke oder andere aufgefundene Gegenstände nicht berührt werden;
 - Spuren vor Witterungsunbilden durch Abdecken geschützt werden;
 - Unbefugte ferngehalten werden.
- Eintreffen der SV-Angehörigen abwarten und nach deren Weisungen handeln.

Beachte:

Eine Verfolgung des Entwichenen ist niemals selbständig zu organisieren bzw. durchzuführen!

Entweichen Strafgefängener während des Transports vom/zum Außenarbeitsinsatz

1. Bei **Bewachung durch SV-Angehörige**
 - Handeln gemäß Arbeitsanweisung.
 - Weisungen der SV-Angehörigen, welche die Bewachung des Transports sichern, befolgen.